VERTRAGSENTWURF STAND 02 OKTOBER 2026

Hostingrahmenvertrag

Webhosting Domains DNS E Mail und Microsoft 365

Vertragsparteien

Auftragnehmer	make IT GmbH Offermannstraße 29c, 52159 Roetgen Büro: Benediktusplatz 20, 52076 Aachen Amtsgericht Aachen, HRB 22637 – nachfolgend „make IT“ –
Kunde	Firma / Rechtsform: _____ Anschrift: _____ Vertreten durch: _____ – nachfolgend „Kunde“ –

Präambel. make IT stellt Geschäftskunden modulare Hosting-, Domain-, DNS-, E-Mail- und Microsoft-365-Leistungen bereit. Dieser Rahmenvertrag regelt die allgemeinen Bedingungen. Art, Umfang und Preis der gebuchten Module ergeben sich aus der jeweiligen Einzelbeauftragung.

§ 1 Anwendungsbereich und Leistungsmodell

(1) Dieser Vertrag gilt ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verbraucher sind ausgeschlossen. Unternehmer können insbesondere Gesellschaften, rechtsfähige Personengesellschaften, Freiberufler und Berufsausübungsgemeinschaften sein, wenn sie bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

(2) Buchbar sind insbesondere Webhosting, Domains, DNS-Verwaltung, klassische E-Mail-Postfächer sowie Microsoft-365-Lizenzen und Administrationsleistungen. Nur die in der Einzelbeauftragung ausgewählten Module sind geschuldet. Inhalte, Speichergrenzen, Benutzerzahlen, Laufzeiten und sonstige Leistungsmerkmale werden dort festgelegt.

(3) make IT mietet technische Plattformleistungen bei spezialisierten Anbietern und stellt sie dem Kunden im eigenen Namen bereit. Zwischen dem Kunden und dem Plattformanbieter entsteht dadurch grundsätzlich kein eigenes Vertragsverhältnis. Abweichendes gilt für Hersteller- oder Registrierungsbedingungen, die der Kunde selbst annehmen muss, insbesondere die Microsoft-Kundenvereinbarung und Domainbedingungen.

§ 2 Vertragsbestandteile und Beauftragung

(1) Vertragsbestandteile sind in folgender Rangfolge: (a) die Einzelbeauftragung einschließlich ausdrücklich bezeichneter Abweichungen, (b) eine Leistungsbeschreibung oder ein ausdrücklich vereinbartes Service Level Agreement, (c) die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, soweit Datenschutzfragen betroffen sind, (d) dieser Rahmenvertrag und (e) wirksam einbezogene Hersteller-, Registrar- und Registrybedingungen.

(2) Einzelbeauftragungen können durch Unterzeichnung, durch Bestätigung eines Angebots per E-Mail, durch eine darauf bezogene Kundenbestellung, durch eine entsprechende Bestellung im Beschaffungsportal oder durch eine verbindliche Bestellung über einen von make IT bereitgestellten Online-Bestellprozess zustande kommen. Einer handschriftlichen Unterschrift bedarf es nicht.

(3) Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Beschaffungsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn make IT ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Die Leistungserbringung oder die Entgegennahme einer Bestellung gilt nicht als Zustimmung.

(4) Ein Auftrag beginnt erst, wenn die technisch und rechtlich erforderlichen Angaben, Freigaben und Zugänge vorliegen. Dazu können insbesondere Domaininhaberdaten, Transfercodes, DNS-Informationen, Microsoft-Mandantendaten und die Annahme von Herstellerbedingungen gehören.

§ 3 Bereitstellung und Änderungen der Plattform

(1) make IT richtet die beauftragten Leistungen auf der ausgewählten Plattform ein und übermittelt die erforderlichen Zugangsdaten. Angegebene Bereitstellungstermine sind unverbindliche Planwerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Domainregistrierungen und externe Freigaben hängen von Dritten ab.

(2) make IT darf technische Anbieter, Rechenzentren, Server, IP-Adressen, Softwareversionen und interne Strukturen ändern, wenn die vereinbarte Kernfunktion erhalten bleibt, Datenschutz und Informationssicherheit angemessen berücksichtigt werden und dem Kunden keine unzumutbaren Nachteile entstehen. Erfordert die Änderung eine Mitwirkung des Kunden, informiert make IT ihn mit angemessenem Vorlauf.

(3) Kostenlose Zusatzfunktionen können geändert oder eingestellt werden, wenn die Hauptleistung weiterhin vertragsgemäß nutzbar bleibt. Kostenpflichtige oder wesentliche Leistungsteile werden nur nach Maßgabe dieses Vertrags, der Einzelbeauftragung oder einer wirksamen Änderungsvereinbarung angepasst.

§ 4 Zugänge und Verantwortungsbereiche

(1) Der Kunde erhält standardmäßig einen eigenen Plesk- oder vergleichbaren Hostingzugang, soweit das gebuchte Produkt dies unterstützt. Er verwaltet damit die ihm freigegebenen Websites, Datenbanken, DNS-Einträge, Postfächer und Benutzer. Plattform-, Reseller- und Serveradministrationsrechte verbleiben bei make IT und den eingesetzten Anbietern.

(2) Der Kunde schützt Zugangsdaten und Administratorkonten nach dem Stand der Technik, verwendet Mehrfaktor-Authentifizierung, soweit verfügbar, und informiert make IT unverzüglich über einen vermuteten Missbrauch. Tätigkeiten, die aufgrund verlorener, offengelegter oder missbräuchlich genutzter Zugangsdaten erforderlich werden, sind nach Aufwand zu vergüten, soweit der Kunde den Umstand zu vertreten hat.

(3) Die Pflege, Aktualisierung und Absicherung der vom Kunden eingesetzten Anwendungen, Content-Management-Systeme, Erweiterungen, Skripte und Inhalte gehört nicht zum reinen Hosting. Sie wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt wurde. Der Kunde prüft Änderungen zunächst in einer geeigneten Umgebung, soweit dies technisch möglich und nach dem Risiko erforderlich ist.

§ 5 Domains und DNS

(1) make IT beantragt, verlängert, ändert oder überträgt Domains im Auftrag des Kunden. Die Vergabeentscheidung trifft ausschließlich die zuständige Registry oder der Registrar. Eine Verfügbarkeitsauskunft begründet keinen Anspruch auf Registrierung oder dauerhaften Bestand einer Domain.

(2) Wählt der Kunde im Bestellprozess „Domain empfehlen lassen“, prüft make IT den vom Kunden beschriebenen Einsatzzweck und übermittelt nach Auftragseingang geeignete Domainvorschläge. Die Domainempfehlung ist Bestandteil der in der Einzelbeauftragung ausgewiesenen einmaligen Einrichtungsleistung. Sie umfasst keine marken-, kennzeichen- oder sonstige rechtliche Prüfung. Eine Registrierung erfolgt erst nach Auswahl bzw. Freigabe durch den Kunden und vorbehaltlich der tatsächlichen Verfügbarkeit.

(3) Der Kunde wird als Domaininhaber oder Registrant eingetragen. make IT oder der eingesetzte Registrar kann als technischer oder administrativer Dienstleister eingetragen werden, soweit dies nach den Regeln der jeweiligen Domainendung vorgesehen ist. Der Kunde erteilt make IT die für die beauftragten Registrierungs- und Verwaltungsmaßnahmen erforderliche Vollmacht.

(4) Der Kunde stellt vollständige und richtige Inhaber- und Kontaktdaten bereit, hält sie aktuell und beantwortet notwendige Verifizierungsanfragen fristgerecht. Er gewährleistet, dass die Domain und ihre Nutzung keine Rechte Dritter oder gesetzlichen Vorgaben verletzen. Der Kunde stellt make IT von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit er die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

(5) Für Domains gelten zusätzlich die bei Bestellung oder Verlängerung mitgeteilten Bedingungen der zuständigen Registry, des eingesetzten Registrars sowie die einschlägigen ICANN-, gTLD- und ccTLD-Regeln. Der Kunde wirkt an erforderlichen Erklärungen, Prüfungen und Transfers mit. Soweit für die gewählte Domainendung oder den eingesetzten Registrar zusätzliche Bedingungen gelten, werden diese im Bestellprozess oder spätestens vor Registrierung bzw. Transfer bereitgestellt oder verlinkt.

(6) Domains verlängern sich automatisch um die jeweilige Registrierungsperiode, wenn sie nicht spätestens 30 Kalendertage vor dem Verlängerungszeitpunkt in Textform zur Löschung oder zum Transfer gekündigt werden. Bei einem Transfer stellt make IT den erforderlichen Authentifizierungscode bereit, sobald Identität, Berechtigung und offene Entgelte geklärt sind. Zusätzliche Registry-, Transfer-, Wiederherstellungs- oder Redemption-Gebühren trägt der Kunde.

(7) DNS-Änderungen können wegen weltweiter Zwischenspeicherung zeitverzögert wirksam werden. make IT kann weder eine sofortige Verbreitung noch die ununterbrochene Erreichbarkeit fremder DNS-Infrastrukturen garantieren.

§ 6 Klassische E Mail Postfächer

(1) Bei Buchung des E-Mail-Moduls stellt make IT eigene Postfächer, Aliase und die vereinbarten Verwaltungsfunktionen auf der Hostingplattform bereit. Speichergrenzen, maximale Nachrichtengrößen, zulässige Versandmengen und weitere technische Grenzen ergeben sich aus der Einzelbeauftragung und den technischen Vorgaben der Plattform.

(2) Die Postfächer sind keine revisionssichere E-Mail-Archivierung. Der Kunde ist für gesetzliche Aufbewahrungspflichten, Exporte und eine von der Plattform unabhängige Sicherung seiner Nachrichten verantwortlich, sofern keine gesonderte Archivierungs- oder Sicherungsleistung beauftragt wurde.

(3) Spam-, Viren- und Inhaltsfilter reduzieren unerwünschte Nachrichten, können aber nicht jede schädliche Nachricht erkennen und können zulässige Nachrichten irrtümlich abweisen oder einsortieren. make IT schuldet weder eine bestimmte Zustellrate noch die Annahme einer Nachricht durch fremde Mailserver. Der Kunde prüft Spamordner und Rückmeldungen über unzustellbare Nachrichten regelmäßig.

(4) Der Kunde versendet keine rechtswidrigen Inhalte, Schadsoftware, unerlaubte Werbung oder Nachrichten, die technische Grenzwerte oder anerkannte Regeln gegen Missbrauch verletzen. Er sichert Einwilligungen und sonstige Rechtsgrundlagen für Massen- oder Werbesendungen. Bei Missbrauchsverdacht darf make IT den Versand oder das betroffene Postfach nach § 15 vorübergehend sperren.

(5) make IT wahrt das Fernmeldegeheimnis und greift auf Kommunikationsinhalte nur zu, soweit dies gesetzlich erlaubt und für einen vom Kunden beauftragten Supportfall oder zur Beseitigung einer technischen Störung erforderlich ist. Gesetzliche Auskunfts-, Mitwirkungs- und Sicherungspflichten bleiben unberührt.

§ 7 Microsoft 365

(1) Microsoft-365-Leistungen werden nur gebucht, wenn sie in der Einzelbeauftragung ausgewählt sind. Der Microsoft-Mandant steht im Eigentums- und Kontrollbereich des Kunden. Der Kunde behält eigene Notfall- und Administratorkonten; make IT erhält keinen Anspruch auf den Mandanten oder die darin gespeicherten Daten.

(2) Administrative Zugriffe von make IT erfolgen grundsätzlich über eine vom Kunden genehmigte granulare delegierte Administratorbeziehung mit den für die Aufgabe erforderlichen Rollen und einer begrenzten Laufzeit. Dauerhafte globale Administratorrechte für make IT sind nicht vorgesehen. Vorübergehend weitergehende Rechte bedürfen einer sachlichen Begründung und Zustimmung des Kunden.

(3) Der Kunde kann Microsoft-Lizenzen optional über make IT beziehen oder selbst beschaffen. Beim Bezug über make IT muss der Kunde die jeweils geltende Microsoft-Kundenvereinbarung und weitere Herstellerbedingungen annehmen. Die Laufzeit, Abrechnungsperiode, automatische Verlängerung und Änderungsmöglichkeiten richten sich nach der Einzelbeauftragung und den Herstellerbedingungen.

(4) Nach Ablauf des jeweiligen Stornierungs- oder Reduzierungsfensters können gebuchte Lizenzen regelmäßig nicht mehr vorzeitig beendet oder reduziert werden. Kündigt der Kunde vor dem Ende einer verbindlichen Hersteller- oder Distributorenlaufzeit oder nutzt er die Lizenzen nicht mehr, bleiben die bis zum Ende dieser Bindung anfallenden Entgelte geschuldet.

(5) Einrichtung, Administration, Support und Änderungen im Microsoft-Mandanten werden ausschließlich nach tatsächlichem Zeitaufwand zu den vereinbarten Sätzen abgerechnet. Microsoft-365-eigene Aufbewahrungs- und Wiederherstellungsfunktionen ersetzen keine unabhängige Datensicherung. Eine zusätzliche Microsoft-365-Sicherung ist nur geschuldet, wenn sie als eigenes Modul beauftragt wurde.

(6) Funktionen, Preise, Verfügbarkeit und Sicherheitsvorgaben der Microsoft-Dienste können sich durch den Hersteller ändern. make IT informiert über erkennbare Auswirkungen auf den Auftrag, schuldet aber keine unveränderte Fortführung eines Herstellerprodukts.

§ 8 Support und Zusatzleistungen

(1) Im normalen Monatspreis ist Support an Arbeitstagen nach verfügbarer Kapazität enthalten, soweit es um die Entgegennahme und erste Einordnung einer Störung der von make IT bereitgestellten Plattform geht. Eine bestimmte Reaktions- oder Lösungszeit, eine telefonische Erreichbarkeit oder ein Bereitschaftsdienst wird ohne gesondertes Service Level Agreement nicht geschuldet.

(2) Arbeitstage sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Bürostandort Aachen. Supportanfragen sind über den in der Einzelbeauftragung benannten Kanal einzureichen und müssen den betroffenen Dienst, Zeitpunkt, Fehlermeldungen und bereits durchgeführte Prüfungen nachvollziehbar beschreiben.

(3) Einrichtung, Änderungen, Datenübernahmen, Fehleranalysen außerhalb der Plattform, Wiederherstellungen, Microsoft-365-Administration und vom Kunden verursachte Störungen werden nach tatsächlichem Zeitaufwand abgerechnet. Mangels abweichender Vereinbarung gilt ein Abrechnungstakt von 15 Minuten.

(4) Leistungen vor Ort erfolgen nur nach Vereinbarung. Reisezeiten werden zum vollen vereinbarten Stundensatz, erforderliche Reise- und Übernachtungskosten nach tatsächlichem Aufwand und Pkw-Fahrten mit 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer berechnet.

§ 9 Verfügbarkeit Wartung und Störungen

(1) make IT gibt ohne ausdrückliches Service Level Agreement keine eigene prozentuale Verfügbarkeitsgarantie. Die technische Verfügbarkeit hängt insbesondere von Plattformanbietern, Rechenzentren, Registries, Internetverbindungen, DNS-Diensten und Herstellersystemen ab.

(2) make IT und die eingesetzten Anbieter dürfen Wartungs-, Sicherheits- und Migrationsarbeiten durchführen. Planbare Arbeiten werden nach Möglichkeit außerhalb typischer Geschäftszeiten ausgeführt und mit angemessenem Vorlauf angekündigt, sofern Umfang und Dringlichkeit dies zulassen. Notfallmaßnahmen können ohne Vorankündigung erfolgen.

(3) Der Kunde meldet Störungen unverzüglich und unterstützt die Eingrenzung. make IT bearbeitet von ihr zu vertretende Störungen mit angemessenen Mitteln. Gutschriften oder Erstattungen eines Plattformanbieters werden nur insoweit an den Kunden weitergegeben, wie sie der betroffenen Kundenleistung eindeutig zugeordnet und make IT tatsächlich gewährt wurden, sofern in der Einzelbeauftragung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 10 Datensicherung und Wiederherstellung

(1) Der Kunde erstellt und prüft eigene, aktuelle und von der Hostingplattform unabhängige Sicherungen seiner Websites, Datenbanken, Konfigurationen und E-Mail-Daten. Vor wesentlichen Änderungen oder Supportarbeiten ist eine zusätzliche Sicherung erforderlich, soweit dies technisch möglich ist.

(2) Auf der eingesetzten Plattform können Systemsicherungen vorhanden sein. Diese dienen dem Plattformbetrieb und begründen keine Zusage bestimmter Sicherungszeitpunkte, Aufbewahrungsfristen, Inhalte oder Wiederherstellungsmöglichkeiten. make IT übernimmt ohne gesonderte Einzelbeauftragung keine Datensicherungs- oder Archivierungspflicht.

(3) Auf Wunsch versucht make IT eine Wiederherstellung aus verfügbaren Plattformsicherungen. Der Versuch wird nach tatsächlichem Zeitaufwand abgerechnet; ein bestimmter Datenstand, eine vollständige Wiederherstellung oder ein Erfolg wird nicht garantiert. Kosten des Plattformanbieters trägt der Kunde zusätzlich.

§ 11 Pflichten des Kunden und zulässige Nutzung

(1) Der Kunde nutzt die Leistungen rechtmäßig und hält insbesondere Urheber-, Marken-, Persönlichkeits-, Datenschutz-, Wettbewerbs-, Jugendschutz- und Strafvorschriften ein. Er verfügt über alle erforderlichen Rechte an bereitgestellten Inhalten, Daten und Programmen.

(2) Unzulässig sind insbesondere Schadsoftware, Phishing, Botnetze, unerlaubte Zugriffe, Spam, Täuschung, rechtswidrige oder terroristische Inhalte sowie Nutzungen, die Plattformen, Netze oder andere Kunden unangemessen belasten oder gefährden. Der Kunde untersucht Hinweise auf Sicherheitsvorfälle unverzüglich und wirkt an ihrer Beseitigung mit.

(3) Der Kunde hält seine Kontakt-, Domain- und Abrechnungsdaten aktuell und stellt eine dauerhaft erreichbare Notfallkontaktperson bereit. Technische oder rechtliche Mitteilungen an die zuletzt mitgeteilte Kontaktadresse gelten als zugegangen, wenn sie nachweislich versandt wurden und keine Unzustellbarkeit erkennbar ist; zwingende gesetzliche Regeln bleiben unberührt.

§ 12 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Soweit make IT personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung die als Anlage oder gesondert vereinbarte Auftragsverarbeitungsvereinbarung. Der Kunde bleibt für Rechtsgrundlagen, Informationspflichten, Datenminimierung, Aufbewahrungsfristen und Löschkonzepte verantwortlich.

(2) Verarbeitet ein Registrar, eine Registry, Microsoft oder ein anderer Anbieter Daten aufgrund eigener gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten in eigener Verantwortlichkeit, richtet sich diese Verarbeitung nach den jeweils geltenden Datenschutzbedingungen dieses Anbieters. Die Parteien grenzen solche Verarbeitungen von der Auftragsverarbeitung durch make IT ab.

(3) Beide Parteien behandeln nicht öffentlich bekannte technische, geschäftliche und personenbezogene Informationen der anderen Partei zeitlich unbefristet vertraulich. Ausgenommen sind nachweislich öffentlich bekannte, rechtmäßig vorbekannte, unabhängig entwickelte oder von einem berechtigten Dritten erlangte Informationen sowie gesetzlich erforderliche Offenlegungen.

§ 13 Vergütung Abrechnung und Preisänderungen

(1) Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Wiederkehrende Hosting-, Domain- und Lizenzentgelte werden im Voraus abgerechnet. Einrichtungs-, Zusatz- und Supportleistungen werden nach Vereinbarung im Voraus oder nach Leistungserbringung berechnet. Rechnungen sind 14 Kalendertage nach Zugang ohne Abzug fällig.

(2) Domain-, Registry-, Hersteller-, Distributoren- und sonstige Fremdkosten sind nicht erstattungsfähig, soweit make IT sie für den Kunden verbindlich gebucht hat. Dies gilt auch, wenn der Kunde die Leistung vor Ablauf der gebuchten Periode nicht mehr nutzt.

(3) make IT darf wiederkehrende Preise zum nächsten Verlängerungszeitpunkt an geänderte Anbieterpreise, Wechselkurse, gesetzliche Belastungen und eigene Kosten anpassen. Die Änderung wird mindestens sechs Wochen vorher in Textform angekündigt, soweit der Vorlieferant die Änderung so früh mitteilt. Der Kunde kann das betroffene Modul bis zum maßgeblichen Kündigungstermin beenden. Ist eine rechtzeitige Beendigung wegen einer bereits verbindlich verlängerten Fremdleistung nicht mehr möglich, gilt die Änderung erst für die darauf folgende Verlängerungsperiode.

(4) Im Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Folgen. make IT kann nach Mahnung und angemessener Fristsetzung betroffene Leistungen sperren. Eine Sperre befreit den Kunden nicht von Entgelten für verbindlich weiterlaufende Fremdleistungen.

§ 14 Laufzeit und ordentliche Kündigung

(1) Der Rahmenvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Seine Kündigung beendet bestehende Einzelbeauftragungen nicht automatisch; für sie gilt der Rahmenvertrag bis zu ihrer Beendigung fort.

(2) Webhosting und klassische E-Mail-Postfächer haben eine anfängliche Mindestlaufzeit von zwölf Monaten. Danach laufen sie auf unbestimmte Zeit weiter und können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden, sofern die Einzelbeauftragung nichts Abweichendes bestimmt.

(3) Domains laufen für die jeweilige Registrierungsperiode und verlängern sich nach § 5. Microsoft-Lizenzen und sonstige Fremdprodukte laufen entsprechend der in der Einzelbeauftragung ausgewählten Hersteller- oder Distributorenlaufzeit. Die Kündigung einer Administrationsleistung beendet eine Lizenz oder Domain nicht automatisch.

(4) Eine vorzeitige Kündigung des Kunden beendet die technische Bereitstellung zum vereinbarten Zeitpunkt, lässt aber unvermeidbare Entgelte aus verbindlichen Anbieter-, Domain- oder Microsoftlaufzeiten unberührt. make IT rechnet ersparte oder vermiedene Fremdkosten an.

§ 15 Sperrung und außerordentliche Kündigung

(1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Soweit der wichtige Grund behebbar ist, wird grundsätzlich zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt oder abgemahnt.

(2) make IT darf eine Leistung vorübergehend ganz oder teilweise sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine rechtswidrige oder sicherheitsgefährdende Nutzung bestehen, eine Behörde oder ein Anbieter dies verlangt, eine erhebliche Gefahr für Dritte oder die Plattform droht oder der Kunde trotz Mahnung mit einem wesentlichen Betrag in Verzug ist. Bei unmittelbarer Gefahr darf die Sperre ohne Vorankündigung erfolgen.

(3) make IT berücksichtigt die Interessen des Kunden, beschränkt die Sperre auf das Erforderliche und informiert ihn, soweit dies rechtlich zulässig und tatsächlich möglich ist. Vom Kunden zu vertretender Prüfungs- und Wiederherstellungsaufwand wird nach den vereinbarten Sätzen berechnet.

§ 16 Vertragsende Daten und Übergabe

(1) Der Kunde exportiert vor Vertragsende alle benötigten Inhalte, Postfächer, Datenbanken, DNS-Daten und Konfigurationen. make IT unterstützt einen Übergang auf Wunsch nach tatsächlichem Zeitaufwand. Domaintransfers richten sich zusätzlich nach § 5 und den Regeln der zuständigen Stellen.

(2) Soweit technisch möglich, hält make IT Web- und Maildaten nach dem Ende der Bereitstellung noch 30 Kalendertage vor. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf fortlaufenden Betrieb oder kostenlosen Zugriff. Wiederherstellung, Export und Übertragung werden nach Aufwand berechnet. Nach Ablauf der Frist werden die Daten gelöscht oder zur Löschung freigegeben, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

(3) Die 30-Tage-Frist gilt nicht, wenn eine sofortige Löschung wegen einer Sicherheitsgefahr, einer gesetzlichen Anordnung, zwingender Vorgaben eines Plattformanbieters oder einer außerordentlichen Kündigung wegen schwerwiegenden Missbrauchs erforderlich ist. Verfügbare Systemsicherungen können technisch bedingt erst später überschrieben werden und stehen nicht für eine Wiederherstellungspflicht zur Verfügung.

§ 17 Haftung

(1) make IT haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus einer ausdrücklich übernommenen Garantie sowie in allen anderen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet make IT nur für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Für reine Vermögensschäden beträgt die Höchstgrenze 250.000 Euro je Schadenfall und insgesamt 750.000 Euro je Kalenderjahr; für Sachschäden einschließlich Vermögensfolgeschäden beträgt sie 5.000.000 Euro je Schadenfall und insgesamt 10.000.000 Euro je Kalenderjahr. Schäden aus derselben Pflichtverletzung oder Ursache gelten als ein Schadenfall. Wesentliche Vertragspflichten ermöglichen die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung und sind solche, auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Höhere Haftungsgrenzen bedürfen einer ausdrücklichen Regelung in der Einzelbeauftragung und können von verfügbarem Versicherungsschutz sowie der Übernahme der Mehrkosten durch den Kunden abhängig gemacht werden.

(3) Für Datenverlust ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer, aktueller und von der Plattform unabhängiger Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre. Dies gilt nicht, soweit make IT eine konkrete Datensicherungspflicht ausdrücklich übernommen hat oder ein Fall des Absatzes 1 vorliegt. Die Höchstbeträge nach Absatz 2 bleiben unberührt.

(4) Die Regelungen gelten entsprechend zugunsten der Organe, Beschäftigten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von make IT. Zwingende Haftungsvorschriften des Telekommunikationsrechts, Mitverschulden und gesetzliche Beweislastregeln bleiben unberührt.

§ 18 Höhere Gewalt

(1) Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Ausfälle durch ein bei Vertragsschluss nicht vorhersehbares, außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegendes und auch durch angemessene Sorgfalt nicht vermeidbares Ereignis. Dazu können Naturereignisse, Krieg, hoheitliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, flächendeckende Netz- oder Energieausfälle und schwerwiegende, nicht von der betroffenen Partei verursachte Cybervorfälle gehören.

(2) Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Ursache, erwartete Dauer und zumutbare Gegenmaßnahmen. Dauert die Behinderung länger als 30 Kalendertage und ist das Festhalten am betroffenen Modul unzumutbar, kann jede Partei dieses Modul in Textform kündigen. Verbindlich angefallene Fremdkosten bleiben geschuldet, soweit sie nicht vermieden oder erstattet werden können.

§ 19 Referenznennung

(1) make IT darf die Firma oder Geschäftsbezeichnung des Kunden ohne Beschreibung der gebuchten Leistungen als Referenz nennen. Logos, technische Details, Nutzungsdaten, Projektergebnisse, Kennzahlen und Kontaktdaten dürfen nur mit gesonderter Zustimmung verwendet werden.

(2) Der Kunde kann der künftigen Referenznennung aus berechtigtem Interesse in Textform widersprechen. Bereits produzierte Drucksachen müssen nicht zurückgerufen werden.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen sollen aus Nachweisgründen in Textform erfolgen. Individuelle Abreden und gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Aachen, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt.

(4) Ist eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Unterzeichnung

Ort, Datum	Ort, Datum
make IT GmbH	**Kunde**
Name und Funktion	Name und Funktion